

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 19. April 2012 in der Fassung vom 11. Juli 2018

Das Rektorat hat am 19.04.12 nach Erörterung in den Senatssitzungen am 25.01.12 und am 18.04.2012 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg folgende Satzung erlassen, welcher der Rektor am 19.04.2012 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs.1 Satz 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg zugestimmt hat.

Änderungen wurden am 5. Dezember 2012, 25. Februar 2014, 5. Mai 2015, 3. Februar 2016, 2. August 2016, 13. Februar 2017, 24. April 2017 und am 11. Juli 2018 nach Erörterung im Senat vom Rektorat erlassen.

Inhaltsübersicht

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Gesamtumfang
- § 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module, und Prüfungsleistungen und, Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points
- § 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Arbeiten
- § 20 Lehrproben
- § 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 26 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie Anrechnung

II. Zwischenprüfung (Bachelor-Vorprüfung)

- § 27 (entfällt)
- § 28 (entfällt)
- § 29 (entfällt)

III. Bachelor-Prüfung

- § 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 31 Fachliche Voraussetzungen
- § 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 35 Bachelor-Kolloquium
- § 36 Zusatzleistungen
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 41 Abänderung im Einzelfall
- § 42 Module und Lehrveranstaltungen
- § 43 Abkürzungen

B Besonderer Teil

Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

I. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

- § 44 Studienziel
- § 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und verpflichtender Studienplan
- § 46 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit
- § 47 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 48 Studienaufbau und Prüfungen
- § 49 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

II. Bachelor-Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik

- § 50 Studienziel
- § 51 Studienschwerpunkt
- § 52 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- § 53 Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit und Fachsemesterzuordnung
- § 54 Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 55 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

III. Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft

- § 56 Studienziel
- § 57 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan
- § 58 Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit und Fachsemesterzuordnung
- § 59 Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 60 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

C Schlussbestimmungen

- § 61 Übergangsregelungen
- § 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D Tabellen

A Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge

- 1. Soziale Arbeit,
- 2. Religions- und Gemeindepädagogik,
- 3. Diakoniewissenschaft.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden Württemberg - LHG).
- (2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtumfang von 210 Credit Points. Die Regelstudienzeit ist zugleich Mindeststudienzeit.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Module des jeweiligen Studienganges, die vor dem Praktischen Studiensemester absolviert werden sollen.
- (4) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Module bis zur Bachelor- Prüfung des jeweiligen Studienganges. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.
- (5) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

§ 4 Praktisches Studiensemester und Praxisamt

- (1) In den zweiten Studienabschnitt ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert. Das Praktische Studiensemester kann, auch bei entsprechender beruflicher Praxis, ohne einen entsprechenden Kompetenznachweis, nicht erlassen werden. Die (teilweise) Anrechnung eines an einer anderen Hochschule oder Dualen Hochschule absolvierten Praxissemesters oder entsprechender außerhochschulisch erworbener, einschlägiger Kompetenzen richtet sich nach § 26. Die Entscheidung trifft die Leiterin des Praxisamtes, im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (2) Vor Beginn des Praktischen Studiensemesters sollen die dem ersten Studienabschnitt zugeordnete Module, darunter ein Rechtsmodul, absolviert sein, es müssen 78 CP nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin des Praxisamtes.
- (3) Das Modul Praktisches Studiensemester umfasst folgende Zeiteinheiten:
 - eine Präsenzzeit an der Einrichtung bzw. Institution der Berufspraxis,
 - eine Kontaktzeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
 - eine Reflexionszeit zur Selbstevaluation bzw. Ausarbeitung entsprechender Dokumentationen.Einzelheiten zur zeitlichen Verteilung werden in den studiengangsspezifischen Ausbildungsvereinbarungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geregelt.
- (4) In Einzelfällen ist auf Antrag des oder der Studierenden eine Herabsetzung der Präsenzzeit um 5 Werktagen möglich. Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Praxisamt im Einzelfall, im Einvernehmen mit der Praxisstelle, aus besonderen Gründen die Verteilung der Präsenzzeit über zwei Semester zulassen. Die Präsenzzeit soll (mit Ausnahme des Religionsunterrichts im BA-Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik) an nur einer Praxisstelle erbracht werden; die Ableistung der Präsenzzeit obliegt der Regelung, die von der Praxisstelle und dem/der Studierenden in Rücksprache mit dem Praxisamt und nach Genehmigung durch das Praxisamt getroffen wird. Die Kontakt- und Reflexionszeit muss im für das praktische Studiensemester notwendigen Umfang erbracht werden.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Durch das Praxisamt werden Beratungen und Informationen zur Unterstützung angeboten. An den entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden teilnehmen.
- (6) Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem Praxisamt, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (7) An der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg werden in der Regel von einer hauptberuflichen Lehrkraft entsprechende Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Das Modul Praktisches Studiensemester ist eine unbenotete Prüfungsleistung und wird mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese unbenotete Prüfungsleistung setzt sich aus Teilnachweisen zusammen, für die keine einzelnen Credit Points vergeben werden. Näheres dazu ist in den Praxisrichtlinien ausgeführt. Auf Grundlage dieser Nachweise entscheidet das Praxisamt, ob die unbenotete Prüfungsleistung „erfolgreich erbracht“ bewertet worden ist. Kann diese Entscheidung nicht positiv getroffen werden, ist vor Ausstellung eines entsprechenden Bescheides die Stellungnahme der zuständigen Studiengangsleitung einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.

- (9) Wird das Praktische Studiensemester nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Das Theoriestudium soll erst fortgesetzt werden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Es ist ein Praxisamt eingerichtet, dem die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Kooperation mit den Praxisstellen obliegt.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge vorsitzt, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamtes von Amts wegen sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden. Die Funktionsvertreter bzw. -vertreterinnen der genannten Funktionsträger vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 3. Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters in Fällen des § 4 Abs. 8,
 4. in Zweifelsfällen die Anerkennung von Praxisstellen (§ 4 Abs. 6),
 5. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 22 Abs. 6,
 6. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Anrechnung eines praktischen Studiensemesters (§ 4 Abs. 1),
 7. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 6 und 7),

8. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 8),
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung (§ 39),
 10. Feststellung der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung,
 11. Entscheidung über eine zweite Wiederholung in Fällen des § 25 Abs. 3 und über das Vertreten müssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. In Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme von deren bzw. dessen Vertretung.
- (7) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsausschuss- Sitzung aufgeschoben werden kann, und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauf folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.
- (8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwollen.

§ 6 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
 2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
 3. die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 23 Abs.2),
 4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) und
 5. über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
 6. über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (§26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen und des Praktischen Studiensemesters.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw.

Professoren oder hauptberufliche Lehrkräfte befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit hauptberufliche Lehrkräfte nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die Module des jeweiligen Studiengangs, die vor dem Praktischen Studiensemester absolviert werden sollen. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Module bis zum Studienabschluss und beginnt mit dem Praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester ist als fester Bestandteil des Studiengangs in Form eines Pflichtpraktikums definiert.
- (2) Das Studium ist in Studienbereiche und Module gegliedert.
- (3) Die Module des mit dem Praxissemester beginnenden zweiten Studienabschnittes können erst anerkannt werden, wenn aus dem ersten Studienabschnitt alle Module bestanden sind. Sie dürfen unter Vorbehalt begonnen werden, wenn aus dem ersten Studienabschnitt mindestens 78 CP (darunter ein Rechtsmodul) erbracht sind und an den noch nicht bestandenen Modulen teilgenommen wurde.
- (4) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des E-Learning, Zeiten des Selbststudiums, Praxiszeiten und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (5) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) In allen Modulen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. In mindestens zwei Dritteln der Module sind diese zu benoten. Benotete Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. In den übrigen Modulen ist eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen beider Studienabschnitte, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.

- (4) Die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Module des ersten Studienabschnitts sollen vor Beginn des praktischen Studiensemesters abgelegt sein. Wann die Module für die Bachelor-Prüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus § 33.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach der für den jeweiligen Studiengang im besonderen Teil (B) festgelegten Höchststudiendauer erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer Zugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 59 LHG Baden-Württemberg, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist oder
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG Baden-Württemberg bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschriebene Studierende erbringen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG Baden-Württemberg bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semesterrückstufung

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil (B) für die einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Sind im Besonderen Teil Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Mit der Anmeldung für eine Lehrveranstaltung ist zugleich die Anmeldung für die damit verknüpfte Prüfungsleistung verbunden. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit einer pauschalen oder individuellen Anrechnung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt möglich.
- (4) Regelungen zur Reihenfolge der Belegung von Modulen und zur Semesterrückstufung bzw. Fachsemesterzuordnung werden für die einzelnen Studiengänge im besonderen Teil (B) getroffen.

§ 14 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Regelungen im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der jeweiligen Bachelor-Prüfungen sind 210 Credit Points notwendig.

§ 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Benotete und unbenotete Prüfungsleistungen (PL) können
 1. mündlich (§ 16),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
 3. durch Referate (§ 18)
 4. durch Hausarbeiten (§ 18)
 5. durch modultypische Arbeiten (§ 19) und
 6. durch Lehrproben (§ 20) erbracht werden.
- (2) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (3) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes/einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bez. des Enthinderungsbeauftragten.
- (4) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.
- (5) Bei Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-6 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 18 Referate und Hausarbeiten

- (1) Referate und Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 19 Modultypische Arbeiten

- (1) Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.

§ 20 Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
 1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von in der Regel 45 Minuten, in begründeten Ausnahmefällen 90 Minuten nach Entscheidung der Studiengangsleitung,
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.
- (3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor einem Prüfenden, im 6. Semester Religions- und Gemeindepädagogik vor drei Prüfenden, abgelegt und von diesen bewertet. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vertretung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (Vorsitz),
 - Vertretung des Regierungspräsidiums
 - Vertretung der Württembergischen Landeskirche.

§ 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
 1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§§ 29 und 37) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungs-termin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer

- Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
 - (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Richtlinien zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.
 - (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
 - (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.

§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis oder Master-Thesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerte 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Fristen

für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Bewertung „bestanden“ lautet.
- (2) (entfällt)
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Module des betreffenden Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (5) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (6) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungszeitraumes abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie Anrechnung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren

- Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erbracht worden sind.
 - (3) Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierenden-service gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
 - (4) Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
 - (5) Einschlägige Praktische Studiensemester werden anerkannt.
 - (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
 - (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
 - (8) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.
 - (9) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, wird für die für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil (B) geregelt.

II. Bachelor-Vorprüfung entfällt

§ 27-29 entfallen

III. Bachelor-Prüfung

§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt.

§ 31 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Der Bachelor-Prüfung liegen die Prüfungsleistungen aus beiden Studienabschnitten zugrunde.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktischen Studiensemester ist spätestens bei Ausgabe der Bachelorthesis nachzuweisen.

§ 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist frühestens nach dem Bestehen aller Module, die im Studienplan den Semestern 1-5 zugeordnet sind und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor- Kolloquiums, auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.
- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor- Studiengänge , auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu

vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in dreifacher Ausfertigung, wovon ein Exemplar als Anlage die Thesis zusätzlich in elektronischer Form im pdf-Format auf CD oder DVD enthalten muss, beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 15 (5) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 35 Bachelor – Kolloquium

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig.
- (2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

§ 36 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet.

§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.
- (2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung (in „Soziale Arbeit“, in „Religions- und Gemeindepädagogik“, in „Diakoniewissenschaft“) sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg versehen.

§ 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 41 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Modulkoordinatorin/ dem Modulkoordinator kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Näheres wird für die einzelnen Studiengänge gesondert geregelt und ergibt sich aus den Tabellen in Teil D.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro = (praxisbezogenes) Projekt
pS = praktisches Studiensemester
S = Seminar
T = Tutorat/Coaching
Ü = Übung
V = Vorlesung
W = Workshop

§ 43 Abkürzungen

- (1) Die Art, in der unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.
Folgende Abkürzungen werden verwendet:
B = Bericht
H = Hausarbeit
K = Klausur
L = Lehrprobe
M = Mündliche Prüfung
MtA = Modultypische Arbeit
R = Referat
P = Portfolio
- (2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

B Besonderer Teil Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

I. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungskompetenz, somit die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle Veränderungsschritte lebensweltorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und zu reflektieren, erlangt werden.

Das Studienziel orientiert sich an der „Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2000: „Die Profession Soziale Arbeit befördert sozialen Wandel, Problemlösung in menschlichen Beziehungen sowie das Empowerment und die Befreiung von Menschen, um Wohlbefinden zu vermehren. Soziale Arbeit nutzt Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme; sie interveniert an den Stellen, an denen Menschen mit ihrer Umwelt interagieren. Menschenrechte und Prinzipien sozialer Gerechtigkeit sind grundlegend für Soziale Arbeit.“¹

- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in 7 Studienbereichen erworben werden:
 1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession
 2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 4. Bezugsdisciplines
 5. Schlüsselqualifikationen
 6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen
 7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit

§ 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und verpflichtender Studienplan

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Soziale Arbeit 210 Credit Points.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester, die vor Beginn des Praktischen Studiensemesters absolviert werden sollen. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Sozialer Arbeit abgeschlossen.

¹ Original: „The social work profession promotes social change, problem solving in human relationships and the empowerment and liberation of people to enhance well-being. Utilising theories of human behaviour and social systems, social work intervenes at the points where people interact with their environments. Principles of human rights and social justice are fundamental to social work.“

- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, die in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind, wie sich aus Tabelle 1 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung ergibt.
- (4) Die Studierenden haben in der Regel die Module in dem Semester zu erbringen, in dem diese im Besonderen Teil (B) für den Studiengang Soziale Arbeit vorgeschrieben sind. Abweichungen von dieser Regel sind bei Auslandssemestern im Vorfeld von der Leitung des International Office und der Leitung des Studierendenservices gemeinsam festzulegen, im Zweifelsfall in Absprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung, und aktenkundig zu machen. Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Bei im Inland studierten Semestern ist eine Abweichung von der Semesterzuordnung der Module aus triftigen Gründen, insbesondere bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel, möglich. Hierzu ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betroffenen Semesters die Genehmigung der Leitung des Studierendenservice einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Leitung des Studierendenservice entscheidet, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Ansonsten gilt die Einschreibung oder Rückmeldung in ein bestimmtes Fachsemester als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulen und den darin jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist damit nicht verbunden.

§ 46 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit

- (1) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/ oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.
- (2) Die Höchststudienzeit umfasst die Regelstudienzeit plus vier Semester, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten.

§ 47 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 48 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 49 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 2 (Teil D) dargestellt.

II. Bachelor-Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik

§ 50 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Religions- und Gemeindepädagogik ist es, Studierende durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Religionspädagogik und Gemeindepädagogik zu qualifizieren. Es sollen religionspädagogische Kompetenzen, insbesondere in den kirchlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Gemeindediakonie und -pädagogik und der schulischen Religionspädagogik erworben werden, um religiöse Bildungsprozesse anzuregen und Menschen im Lebenslauf diakonisch begleiten zu können.
- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch angelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen berufsqualifizierende Kompetenzen in 7 Studienbereichen erworben werden:
 1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln
 2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik
 3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge
 4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen
 5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religions- und Gemeinde-pädagogik
 6. Studienschwerpunkt Arbeitsfelder der Religions- und Gemeindepädagogik
 7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis

§ 51 Studienschwerpunkt

Um Studienschwerpunkte ausbilden zu können, wird für den zweiten Studienabschnitt (im Anschluss an das Praxissemester) von den Studierenden ein Studienschwerpunkt (siehe Studienbereich 6) gewählt.

Studienbereiche sind:

- Gemeindediakonie/ Gemeindepädagogik
- Kinder- und Jugendarbeit
- schulische Religionspädagogik

In den Modulen 24 und 27 werden dafür jeweils arbeitsfeldbezogene Lehrveranstaltungen belegt.

§ 52 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik 210 Credit Points.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester, die vor Beginn des Praktischen Studiensemesters absolviert werden sollen. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Religions- und Gemeindepädagogik abgeschlossen.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, die entsprechend dem empfohlenen Studienplan (Vgl. Tabelle 3 im Teil D Anhang) studiert werden sollen.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Religions- und Gemeindepädagogik erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 3 und 4 in Teil D.
- (5) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem

International Office und dem Studierendenservice abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 53 Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit und Fachsemesterzuordnung

- (1) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit auf der Basis eines empfohlenen Studienplanes ist möglich.
- (2) Die im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Modulen sind zu beachten. (Vgl. § 30 (5) LHG)
- (3) Alle mit einem studienplanbasierten Studium in individueller Geschwindigkeit verbundenen Risiken trägt jede/jeder Studierende selbst, entsprechende Beratung wird dringend empfohlen.
- (4) Mit der Belegung eines Moduls ist zugleich die Anmeldung zur dazugehörigen Prüfungsleistung verbunden.
- (5) Die Höchststudienzeit beträgt für das studienplanbasierte Studium in individueller Geschwindigkeit 18 Semester (verdoppelte Regelstudienzeit plus vier Semester).
- (6) Die Mindeststudienzeit von sieben Semestern gilt auch dann als erfüllt, wenn maximal 50% der vorgesehenen Studienleistungen außerhalb der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erbracht und entsprechend anerkannt oder angerechnet wurden (Vgl. § 35 LHG). Im Falle der Anrechnung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen entsprechen für die Berechnung der Mindeststudienzeit jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP einem Studiensemester. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Rahmen der Externenprüfung für Absolvierende der Vorgängereinrichtungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg möglich (Vgl. StuPO der Externenprüfungen BASA, BARP- und BADW).
- (7) Für die Berechnung der Fachsemesterzuordnung gelten jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP als ein Semester.
- (8) Studierende, die nach der Zulassung durch die Aufnahmekommission zum Bachelorstudium der Religions- und Gemeindepädagogik auf Antrag durch das Projektteam des Projekts „StuDiT. Studium Diakonat in Teilzeit“ für die Erprobungsphase dieses Projekts zugelassen wurden, erhalten mit dieser Zulassung ein Vorabbelegungsrecht für alle Module ihres Studiengangs. Die Möglichkeit der Zulassung ist geknüpft an die Zugehörigkeit zu den Zielgruppen des Projekts und eine vorausgegangene Beratung.

§ 54 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, kann auf Antrag sowohl pauschal als auch individuell erfolgen.
- (2) Durch Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht mehr als 50% des Studiums ersetzt werden. (Vgl. §35 LHG)
- (3) Voraussetzung für jede Art der Anrechnung ist, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, und
 3. die zum Nachweis der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorliegen.
- (4) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenen, von der Studiengangsleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem

- Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.
- (5) Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet. Dafür können Auflagen und ein förmliches Verfahren festgelegt werden.
 - (6) Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bzw. deren Institut für Fort- und Weiterbildung angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger wissenschaftlicher Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Der/die für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab.
 - (7) Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der Leiterin / dem Leiter des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.
 - (8) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert und können zu einem späteren Zeitpunkt auf den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).

§ 55 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 4 in Teil D dargestellt.

III. Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft

§ 56 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Diakoniewissenschaft ist es, durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für sozialdiakonische Arbeitsfelder bei öffentlichen und freien Trägern, insbesondere aber für Tätigkeiten bei konfessionellen Trägern (Diakonie/ Caritas) und für kirchliche Handlungsfelder (Gemeinwesendiakonie, diakonische und gemeindepädagogische Arbeit in Kirchenkreisen und – gemeinden, internationale kirchliche Entwicklungsarbeit) zu qualifizieren. Die Bildungs- und Ausbildungsziele dieses Studiengangs orientieren sich an einer vernetzten handlungsorientierten Reflexion von sozialwissenschaftlichen und theologisch-ethischen Kompetenzen. Das Ziel des Studiengangs ist es, eine theologisch und diakoniewissenschaftlich reflektierte sozialberufliche Handlungskompetenz zu vermitteln.

Der Studiengang umfasst Module mit schwerpunktmäßig diakonischen, theologischen, ethischen sowie sozialwissenschaftlichen Methoden und Inhalten.

- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.

- (4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden 6 Studienbereichen erworben werden:
1. Biblische, theologische und ethische Grundlagen der Diakonie
 2. Theorie und Praxis der Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen
 3. Wissenschaftliche und disziplinäre Dimensionen der Diakoniewissenschaft
 4. Methoden der Sozialen Arbeit und Diakonie
 5. Bezugsdisziplinen
 6. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Diakoniewissenschaft

§ 57 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Diakoniewissenschaft 210 Credit Points.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die Semester, die vor Beginn des Praktischen Studiensemesters absolviert werden sollen. Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die folgenden Semester bis zur Bachelor-Prüfung. Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung in Diakoniewissenschaft abgeschlossen.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, die entsprechend dem empfohlenen Studienplan (Vgl. Tabelle 5 im Teil D Anhang) studiert werden sollen.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Diakoniewissenschaft erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabelle 5 und 6 in Teil D.
- (5) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem International Office und dem Studierendenservice abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 58 Studienplanbasiertes Studium in individueller Geschwindigkeit und Fachsemesterzuordnung

- (1) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit auf der Basis eines empfohlenen Studienplanes ist möglich.
- (2) Die im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Modulen sind zu beachten (Vgl. § 30 (5) LHG).
- (3) Alle mit einem studienplanbasierten Studium in individueller Geschwindigkeit verbundenen Risiken trägt jede/jeder Studierende selbst, entsprechende Beratung wird dringend empfohlen.
- (4) Mit der Belegung eines Moduls ist zugleich die Anmeldung zur dazugehörigen Prüfungsleistung verbunden.
- (5) Die Höchststudienzeit beträgt für das studienplanbasierte Studium in individueller Geschwindigkeit 18 Semester (verdoppelte Regelstudienzeit plus vier Semester).
- (6) Die Mindeststudienzeit von sieben Semestern gilt auch dann als erfüllt, wenn maximal 50% der vorgesehenen Studienleistungen außerhalb der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erbracht und entsprechend anerkannt oder angerechnet wurden (Vgl. § 35 LHG). Im Falle der Anrechnung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen entsprechen für die Berechnung der Mindeststudienzeit jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP einem Studiensemester. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Rahmen der Externenprüfung für Absolvierende der Vorgängereinrichtungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg möglich (Vgl. StuPO der Externenprüfungen BASA, BA RP- und BADW).
- (7) Für die Berechnung der Fachsemesterzuordnung gelten jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP als ein Semester.

- (8) Studierende, die nach der Zulassung durch den Zulassungsausschuss zum Bachelorstudium der Diakoniewissenschaft auf Antrag durch das Projektteam des Projekts „StuDiT. Studium Diakonat in Teilzeit“ für die Erprobungsphase dieses Projekts zugelassen wurden, erhalten mit dieser Zulassung ein Vorabbelegungsrecht für alle Module ihres Studiengangs. Die Möglichkeit der Zulassung ist geknüpft an die Zugehörigkeit zu den Zielgruppen des Projekts und eine vorausgegangene Beratung.

§ 59 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, kann auf Antrag sowohl pauschal als auch individuell erfolgen.
- (2) Durch Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht mehr als 50% des Studiums ersetzt werden. (Vgl. §35 LHG)
- (3) Voraussetzung für jede Art der Anrechnung ist, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, und
 3. die zum Nachweis der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorliegen.
- (4) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenen, von der Studiengangleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.
- (5) Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet.
- (6) Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bzw. deren Institut für Fort- und Weiterbildung angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger wissenschaftlicher Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Der/die für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab.
- (7) Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der Leiterin / dem Leiter des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (8) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert und können zu einem späteren Zeitpunkt auf den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).

§ 60 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 6 in Teil D dargestellt.

§ 61 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die vor dem 1. März 2018 in einem der Studiengänge an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert waren, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang vom 19. April 2012 in der Fassung vom 13. Februar 2017.
- (2) Die §§ 51-53 (Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik) und die §§ 56-58 (Bachelorstudiengang Diakoniewissenschaft) werden im Rahmen einer Erprobungsphase für die Kohorten mit Studienbeginn zwischen Wintersemester 2018/19 und Wintersemester 2020/21 evaluiert und die Ergebnisse dem Senat präsentiert.

§ 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Die Änderung vom 02.08.2016 tritt zum 01.10.2016, die vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017, die vom 24.04.2017 tritt zum 01.03.2018 in Kraft. Die Änderung vom 11.07.2018 tritt rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft.

Ludwigsburg, den 11. Juli 2018

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

D Tabellen

Tabelle 1: Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Semester	Module	Credit Points (CP)	unbenotete Prüfungsleistung (UPL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Theorie und Methoden der Beratung in der sozialen Arbeit	3	MtA	
	03 Ethische und theologische Perspektiven	6		K / R
	04 Genderperspektiven	6		R / H
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	6		MtA
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		
2. Semester	02 Theorie und Methoden der Beratung in der sozialen Arbeit	3		
	06 Inklusion und Exklusion	6		R / H
	07 Entwicklung und Sozialisation	6		K / R
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	6		K
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		MtA
	10 Forschung	6		MtA
3. Semester	11 Projektstudium I	12		MtA
	12 Unterstützung bei der Lebens-bewältigung, Beratung und Begleitung	6		MtA
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	6		R / H
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	6		R / H
4. Semester	15 Projektstudium II	12		MtA
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung	6		M
	17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte	6		MtA
	18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse	6		R / H
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester	30	MtA	
6. Semester	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	6		R / H
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	6		MtA
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in interkulturellen Handlungsfeldern	6		R / H
	23 Spiritualität und soziale Veränderungen: diakonische und sozialethische Anforderungen	6		K
	24 Gesundheitsförderung	6		MtA
7. Semester	25 Organisation und Management sozialer Einrichtungen	6		K
	26 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen	6	H	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	6		MtA
	28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	4	23

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession	03 Ethische und theologische Perspektiven	1	2
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	1	
2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	11 Projektstudium I	2	4
	13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	1	
	22 Gemeinwesen und Sozialraum in interkulturellen Handlungsfeldern	1	
3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	06 Inklusion und Exklusion	1	3
	18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse	1	
	27 Sozialstaat und Sozialpolitik	1	
4. Bezugswissenschaften	07 Entwicklung und Sozialisation	1	5
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	1	
	17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte	1	
	23 Spiritualität und soziale Veränderung: diakonische und sozialethische Anforderungen	1	
	24 Gesundheitsförderung	1	
5. Schlüsselqualifikationen	04 Genderperspektiven	1	3
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	1	
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	1	
6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung und Begleitung	1	6
	15 Projektstudium II	2	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung	1	
	20 Rahmenbedingungen und Öffentlichkeitsbezug	1	
	25 Organisation und Management sozialer Einrichtungen	1	
7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit	10 Forschung	1	2
	21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	1	
Bachelor-Thesis			4
Bachelor-Kolloquium			2
Summen:	23	25	31

Tabelle 3: Bachelor-Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik

Semester	Module	Credit Points (CP)	unbenotete Prüfungsleistung (UPL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Theorie und Methoden der Beratung	3	MtA	
	03 Entwicklung und Sozialisation	6		K / R
	04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	6		K
	05 Biblische Theologie und Religionspädagogik	6		H
	07 Ästhetik, Kultur und Medien	3		
2. Semester	02 Theorie und Methoden der Beratung	3		
	06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit	12		MtA
	07 Ästhetik, Kultur und Medien	3		MtA
	08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen	6		K
	09 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz	6		H
3. Semester	10 Systematische Theologie: Elementare Glaubensinhalte kommunizieren	6		K
	11 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen	6	H/L	
	12 Freizeit-, Erlebnis-, Gruppen- und Medienpädagogik	6		M
	13 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	6		K
	14 Schulischer Religionsunterricht I	6		L
4. Semester	15 Projektstudium II: Gemeindediakonie und Gemeinwesen	12		MtA
	16 Systematische Theologie: Christologie als Gestaltungsaufgabe	6		MtA
	17 Internationale, interkulturelle und interreligiös/ökumenische Perspektiven	6		R / H
	18 Schulischer Religionsunterricht II	6		L / P
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester	30	MtA	
6. Semester	20 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung, Begleitung und Seelsorge	6		MtA
	21 Organisation und Management sozialer Einrichtungen	6		K
	22 Religionspädagogik der Lebensphasen	6		M
	23 Schule als Handlungsort	6		L
	24 Studienschwerpunkt I: Arbeitsfeldbezogene Forschung	6		MtA
7. Semester	25 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen Handlungsfeldern	6		R / H
	26 Homiletische und liturgische Kompetenzen	6	MtA	
	27 Studienschwerpunkt II: Professionelle Handlungskompetenz	6		MtA
	28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	4	23

Tabelle 4: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln	05 Biblische Theologie und Religionspädagogik	1	6
	06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit	2	
	14 Schulischer Religionsunterricht I	1	
	15 Projektstudium II: Gemeindediakonie und Gemeinwesen	2	
2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik	03 Entwicklung und Sozialisation	1	3
	08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen	1	
	13 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	1	
3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge	20 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung, Begleitung und Seelsorge	1	1
4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen	07 Ästhetik, Kultur und Medien	1	7
	12 Freizeit-, Erlebnis-, Gruppen- und Medienpädagogik	1	
	18 Schulischer RU II	1	
	22 Religionspädagogik der Lebensphasen	1	
	23 Schule als Handlungsort	3	
5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religions- und Gemeindepädagogik	21 Organisation und Management sozialer Einrichtungen	1	2
	25 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen Handlungsfeldern	1	
6. Arbeitsfelder der Religions- und Gemeindepädagogik: Studienschwerpunkt	24 Studienschwerpunkt I: Arbeitsfeldbezogene Forschung	1	2
	27: Studienschwerpunkt II: Professionelle Handlungskompetenz	1	
7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis	04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	5
	09 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz	1	
	10 Systematische Theologie: Elementare Glaubensinhalte kommunizieren	1	
	16 Systematische Theologie: Christologie als Gestaltungsaufgabe	1	
	17 Internationale, interkulturelle und interreligiös/ökumenische Perspektiven	1	
Bachelor-Thesis			4
Bachelor-Kolloquium			2
Summen:	22	26	32

Tabelle 5: Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft

Semester	Module	Credit Points (CP)	unbenotete Prüfungsleistung (UPL)	Prüfungsleistung (PL)
1. Semester	01 Wissenschaftliches Arbeiten	6	MtA	
	02 Theorie und Methoden der Beratung	3	MtA	
	03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	6		K / R
	04 Diakonisches Handeln in Theorie und Praxis	6		M / MtA
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	6		MtA
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		
2. Semester	02 Theorie und Methoden der Beratung	3		
	06 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz	6		H
	07 Entwicklung und Sozialisation	6		K / R
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	6		K
	09 Ästhetik, Kultur und Medien	3		MtA
	10 Forschung	6		MtA
3. Semester	11 Projektstudium I (Kirchenkreis- und Gemeindediakonie)	12		MtA
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung, Beratung und Begleitung	6		MtA
	13 Wahlpflicht I: Gemeindediakonie, Gemeindepädagogik	6		MtA
	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	6		R / H
4. Semester	15 Projektstudium II	12		MtA
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung	6		M
	17 Elementare Theologie: Grundlagen des christlichen Glaubens	6		K
	18 Inklusion und Exklusion	6		R / H
5. Semester	19 Praktisches Studiensemester	30	MtA	
6. Semester	20 Homiletische und liturgische Kompetenzen	6	MtA	
	21 Seelsorgerliches Handeln in Gemeinde und Gemeinwesen	6	MtA	
	22 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen Handlungsfeldern	6		R / H
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theologische und sozialethische Kompetenzen	6		K
	24 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse	6		R / H
7. Semester	25 Theologie und Ethik der Diakonie	6		R / H
	26 Wahlpflicht II: Gemeindediakonie, Gemeindepädagogik, diakonisches Leitungshandeln	6		MtA
	27 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	6		R / H
	28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium	12		
Gesamt:		210	5	22

Tabelle 6: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Diakoniewissenschaft

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

Studienbereiche (StB)	Module	Gewicht der PL für den Studienbereich	Gewicht für die Gesamtnote
1. Biblische, theologische und ethische Grundlagen der Diakonie	03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven	1	4
	06 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz	1	
	17 Elementare Theologie: Grundlagen des christlichen Glaubens	1	
	25 Theologie und Ethik der Diakonie	1	
2. Theorie und Praxis der Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen	11 Projektstudium I (Kirchenkreis- und Gemeindediakonie)	2	6
	13 Wahlpflicht I: Gemeindediakonie, Gemeindepädagogik	1	
	15 Projektstudium II	2	
	26 Wahlpflicht II: Gemeindediakonie, Gemeindepädagogik, diakonisches Leitungshandeln	1	
3. Wissenschaftliche und disziplinäre Dimensionen der Diakoniewissenschaft	04 Diakonisches Handeln in Theorie und Praxis	1	4
	05 Einführung in Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	1	
	10 Forschung	1	
	23 Diakonische Anforderungen und Aufträge: theologische und sozialethische Kompetenzen	1	
4. Methoden der Sozialen Arbeit und Diakonie	09 Ästhetik, Kultur und Medien	1	3
	12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung. Beratung und Begleitung	1	
	16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung	1	
5. Bezugswissenschaften	07 Entwicklung und Sozialisation	1	3
	08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit	1	
	27 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit	1	
6. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Diakoniewissenschaft	14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven	1	4
	18 Inklusion und Exklusion	1	
	22 Sozialraum und Gemeinwesen in interkulturellen Handlungsfeldern	1	
	24 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse	1	
Bachelor-Thesis Diakoniewissenschaft			4
Bachelor-Kolloquium Diakoniewissenschaft			2
Summen:	22	24	30